

Bedingungen für die Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten

I. GELTUNGSBEREICH

1. Gegenstand dieser Bedingungen ist die künftige, einmalige Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten durch die Generali Bank AG (in der Folge „Bank“) an den Kunden. Bei jeder künftigen Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten (z.B. Investmentfondsanteile) gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) durch die Bank handelt es sich jeweils um einen einmaligen Auftrag.
2. Diese Bedingungen gelten für alle künftigen Beratungen und Vermittlungen von Finanzinstrumenten, solange zwischen dem Kunden und der Bank keine neue Vereinbarung getroffen wird.
3. Die Vermittlung von bzw. Beratung über Finanzinstrumente erfolgt im Namen und auf Rechnung der Bank. Der Kundenberater reicht sämtliche zur Bearbeitung des Kundenauftrags erforderlichen Unterlagen (z.B. Anlegerprofil & Vermittlungs-/Beratungsprotokoll) bei der Bank zur weiteren Bearbeitung ein. Die Bank bietet nur eine beschränkte Auswahl an Produkten an. Eine Liste der Produkte findet sich auf der Homepage der Generali Bank AG unter www.generalibank.at. Eine Marktuntersuchung, die sämtliche auf dem Markt befindlichen Produkte einbezieht, wird nicht vorgenommen und nicht geschuldet.
4. Bei der Vermittlung bedient sich die Bank – neben angestellten Beratern – vertraglich gebundener Vermittler oder Finanzdienstleistungsassistenten („Kundenberater“), die im Namen und auf Rechnung der Bank tätig sind. Der Kundenberater wird sich bei der Kontaktaufnahme als solcher legitimieren und sich entsprechend ausweisen.
5. Das jeweils aktuelle Anlegerprofil sowie die Informationen gemäß § 40 WAG („Allgemeines Informationspaket der Generali Bank AG“ sowie die dem Kunden übermittelten Risikohinweise) sind integrierende Bestandteile der Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden.

II. BERATUNG, VERMITTLUNG

1. Bei jedem vom Kunden erteilten Kaufauftrag handelt es sich um einen einmaligen Vermittlungsauftrag. Die Bank bzw. der Kundenberater ist nicht verpflichtet, das Investment des Kunden (laufend) zu beobachten und den Kunden bei Veränderungen zu verständigen.
2. Um die Dienstleistungen für den Kunden gesetzeskonform erbringen zu können, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. Der Kundenberater muss daher den Kunden bei jedem neuen Geschäftsabschluss nach seinen persönlichen Daten, seinen finanziellen Verhältnissen, seinen Anlagezielen, seinen Kenntnissen und Erfahrungen sowie seiner Risikobereitschaft befragen. Die erhobenen Daten (Anlegerprofil) benötigt der Kundenberater, um dem Kunden geeignete Empfehlungen auszusprechen. Ebenso soll der Kunde die Konsequenzen und Tragweite der empfohlenen Finanzinstrumente einschätzen können.
3. Eine Empfehlung liegt dann vor, wenn der Kundenberater eine Empfehlung für ein Finanzinstrument abgibt, das für den Kunden geeignet ist, d.h. auf die finanziellen Verhältnisse, die Risikobereitschaft, die Anlageziele und die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden mit Finanzinstrumenten, abgestimmt ist.

Eine Empfehlung liegt nicht vor, wenn der Kundenberater den Kunden – soweit zulässig – allgemein über eine Wertpapierart sowie über Veranlagungsprodukte in öffentlichen Medien informiert. Ebenso handelt es sich nicht um eine Empfehlung, wenn der Kundenberater nur Aussagen zum Marktgeschehen tätigt oder dem Kunden bloß Informationsmaterial zur Verfügung stellt.
4. Der Kundenberater geht davon aus, dass die im Anlegerprofil festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind und prüft dies nicht nach.
5. Die Angaben des Kunden im Anlegerprofil sind die Grundlage für die Anlagestrategie, die der Kundenberater vorschlägt bzw. für die Empfehlung an den Kunden. Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben entstehen, sind **ausschließlich vom Kunden zu tragen**. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Kunde dem Kundenberater zur Verfügung stellt.
6. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, könnten die vermittelten Produkte nicht mehr für den Kunden geeignet bzw. angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder beraten werden bzw. wünscht er die Vermittlung von Finanzinstrumenten, so hat er dem Kundenberater Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Kundenberater ist nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Vermittlungsauftrages zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben und damit das vermittelte Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.
7. Auf Basis des jeweils aktuellen Anlegerprofils des Kunden empfiehlt ihm der Kundenberater Finanzinstrumente, sofern der Kunde dem Kundenberater über alle im Anlegerprofil vorgesehenen Angaben vollständig Auskunft erteilt.

8. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist es dem Kundenberater bzw. der Bank nicht erlaubt, dem Kunden Finanzinstrumente zu empfehlen, wenn dieser die Auskunft zu seinen finanziellen Verhältnissen, seiner Risikobereitschaft, seinen Kenntnissen und Erfahrungen sowie seinen Anlagezielen ganz oder teilweise verweigert.
9. Verweigert der Kunde – aus welchen Gründen auch immer – die Auskunft über die im Anlegerprofil zu erfassenden Angaben ganz oder teilweise, dürfen der Kundenberater bzw. die Bank dem Kunden kein Finanzinstrument empfehlen. In diesem Fall ist lediglich ein so genanntes „beratungsfreies Geschäft“ zulässig. Beim beratungsfreien Geschäft prüft der Kundenberater, ob die vom Kunden selbständig getroffene Anlageentscheidung (ohne vorangegangene Empfehlung) angemessen ist.
10. Eine Anlageberatung (Eignungsprüfung) kann nur persönlich mit dem Kundenbetreuer erfolgen. Tritt der Kunde, unter Einhaltung der in den „Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG“ genannten Möglichkeiten zur Auftragserteilung, direkt an die Bank heran, nimmt die Bank Aufträge zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten als beratungsfreies Geschäft entgegen. Die Bank führt aber auch dann beim Kauf von Finanzinstrumenten eine Angemessenheitsprüfung durch, d.h. fragt den Kunden nach dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten.
11. Für schriftliche, telefonische (TelefonBanking) oder Aufträge durch elektronische Datenübertragung via Internet (InternetBanking) gelten die jeweils aktuellen „Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG“.
12. Die Bank ist verpflichtet, eingehende Kundenunterlagen unverzüglich in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten. Kundenunterlagen werden jedoch nur an Bankarbeitstagen bearbeitet.
13. Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen ist die Bank nicht zur unverzüglichen Auftragsbearbeitung verpflichtet.
14. Sollte der Auftrag nicht unverzüglich bearbeitet werden können, wird die Bank den Kunden davon schnellstmöglich verständigen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank dann, wenn sich aus den vom Kundenberater übermittelten Unterlagen Unklarheiten ergeben, den Auftrag so lange nicht weiterleitet, bis die Unklarheiten nach Rücksprache mit dem Kunden geklärt wurden.

III. URHEBERRECHTE

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die er von der Bank bzw. dem Kundenberater erhält, urheberrechtlich geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die vom Kundenberater vorgeschlagene Anlagestrategie. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bank.

IV. DATENSCHUTZ, BANKGEHEIMNIS

1. Die Bank behandelt alle Informationen des Kunden über dessen persönliche Verhältnisse, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich. Dritten gegenüber werden diese Informationen geheim gehalten. Die Bank unterwirft sämtliche Mitarbeiter – und somit auch den Kundenberater – dieser Geheimhaltungspflicht.
2. Der Kunde ist mit der automationsgestützten Verwendung seiner Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes einverstanden. Der Kunde kann dieses Einverständnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
3. Die Bank ist verpflichtet, das Bankgeheimnis gemäß § 38 Bankwesengesetz einzuhalten. Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich nach vorheriger, ausdrücklicher Ermächtigung des Kunden, seine Daten an die ihm bekannt gegebenen Datenempfänger zu dem ihm genannten Zweck weiterzugeben. Der Kunde hat das Recht, seine Zustimmungserklärung zur Weitergabe und Verwendung dieser Daten jederzeit zu widerrufen.

V. KEINE WEITERE BETREUUNG

Bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten handelt es sich um einen einmaligen Vermittlungsauftrag an die Bank. Aus diesem Grund müssen weder der Kundenberater noch die Bank nach erfolgter Vermittlung/Beratung weitere Nachbetreuungspflichten einhalten. Insbesondere ist der Kundenberater bzw. die Bank nicht verpflichtet, die Entwicklung des Kundenportfolios laufend zu beobachten und den Kunden auf Veränderungen hinzuweisen.

VI. OFFENLEGUNG VON UNTERLAGEN, HAFTUNG

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Kundenberater bzw. der Bank alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kundenberaters notwendig sind, vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (z.B. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises). Der Kundenberater bzw. die Bank ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu prüfen.
2. Die Bank haftet für vertraglich gebundene Vermittler/Finanzdienstleistungsassistenten iSd § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 bzw. Wertpapiervermittler gemäß §1313a ABGB.

3. Die Bank haftet für Schäden des Kunden, die sich aus den für ihn von der Bank, deren vertraglich gebundenen Vermittlern bzw. Finanzdienstleistungsassistenten erbrachten Leistungen ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Die Bank bzw. der Kundenberater ist kein Steuerberater und ist daher nicht verpflichtet zu prüfen, ob die empfohlene Anlageform die für den Kunden die steuerlich günstigste ist. Dem Kunden wird empfohlen, dass er sich für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Veranlagung mit seinem Steuerberater in Verbindung setzen sollte.
5. Die Bank **haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile**, die dem Kunden daraus entstehen, dass er **entgegen der Empfehlung bzw. dem Rat** des Kundenberaters eine bestimmte Veranlagung wünscht.

VII. VERGÜTUNGEN

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank von Dritten (z.B. Fondsgesellschaft) Vergütungen erhält. Diese Vergütungen (Vermittlungsprovisionen) dienen in erster Linie als Gegenleistung für die Vermittlung. Die Vergütungsregelung ist im Dokument „Allgemeines Informationspaket der Generali Bank AG“ beschrieben.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen dieser Bedingungen erlangen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Verständigung des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist; hierzu gehört auch die Verständigung durch Anzeige im persönlichen Homepage-Bereich des Kunden oder Depotauszug (Punkt 16 der „Besonderen Bedingungen der Generali Bank AG“). Die Bank wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung und darauf aufmerksam machen, dass seine Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.
2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.
3. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank gilt österreichisches Recht.